

Stadtbauamt  
Az. 61.06.1.34

Drensteinfurt, 14.08.2002

Dateiname: (Begründung 020814)

## Begründung

### **zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

Die Konrad-Adenauer-Grundstücks-Entwicklungsgesellschaft mbH beantragt für das Grundstück Gemarkung Drensteinfurt, Flur 70, Teil aus dem alten Flurstück 35 (die neue Flurstücksbezeichnung liegt noch nicht vor) eine Erweiterung der überbaubaren Fläche bis auf einen Abstand von 3m zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Das Grundstück liegt im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“.

Nach dem von der Gesellschaft vorgelegten Teilungsplan ist das betroffene Grundstück mit der bisherigen Festsetzung der bebaubaren Fläche nicht bebaubar. Die Grundstücke müssten anders aufgeteilt werden.

Städtebaulich spricht jedoch nichts gegen die beantragte Ausweitung der überbaubaren Fläche und die Beibehaltung des derzeitigen Teilungsplanes. Eine Nachbarschaftszustimmung ist nicht erforderlich, da die Grundstücke bisher noch nicht veräußert worden sind.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.



Bernd Oheim